Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 777
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 21. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2021)

zum Thema:

Ist die rekommunalisierte Stromnetz Berlin GmbH schon Pleite?

und **Antwort** vom 03. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28777
vom 21.10.2021
über Ist die rekommunalisierte Stromnetz Berlin GmbH schon Pleite?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Da die Schriftliche Anfrage zum Thema Stromnetz Berlin GmbH gestellt wurde, hat der Senat die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN) und die Stromnetz Berlin GmbH (SNB) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wurde der Beantwortung zugrunde gelegt.

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Die beim Bundeswirtschaftsministerium angedockte Bundesnetzagentur reguliert den Netzbetrieb und gibt den Netzbetreibern vor, welche Gebühren sie von den Nutzern des Netzes verlangen dürfen. Strom- und Gasnetzbetreiber dürfen künftig bei Neuanlagen nur noch einen Eigenkapitalzinssatz von 5,07 Prozent ansetzen, bislang waren es 6,91 Prozent vor Körperschaftsteuern. Der entsprechende Satz für Altanlagen sinkt von 5,12 auf 3,51 Prozent.

1. Welche Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Rekommunalisierung des Stromnetzes hat die Senkung der maximal zulässigen Eigenkapitalzinssätze?

Vorbemerkung:
Die Fragestellung referenziert offenbar auf den Beschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) vom 12.10.2021:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2021/BK4-21-0055/BK4-21-0055_Beschluss_download_bf.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Die darin festgesetzten Eigenkapitalzinssätze gelten für die vierte Regulierungsperiode, die für Stromnetzbetreiber ab dem Jahr 2024 beginnt.

Zu 1.: Bereits zum Zeitpunkt der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Erwerbs der Stromnetz Berlin GmbH war bekannt, dass für die vierte Regulierungsperiode eine Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze durch die BNetzA erfolgen würde. Die nun

festgesetzten Werte liegen innerhalb der Bandbreite der Planannahmen. Die Ergebnisse der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Erwerbs der Stromnetz Berlin GmbH bleiben damit unverändert gültig.

2. Auf welche Höhe belaufen sich die Mindereinnahmen bei den Netzentgelten der Stromnetz Berlin pro Jahr durch die Senkung?

Zu 2.: Die neu festgelegten Eigenkapitalzinssätze wirken erst ab dem Jahr 2024, insoweit resultieren aus der Absenkung bis Ende des Jahres 2023 keine Mindereinnahmen.

In die Ermittlung der Netzentgelte der Stromnetz Berlin GmbH gehen eine Vielzahl an Faktoren ein. Die o.g. Eigenkapitalzinssätze sind dabei nur eine von vielen Kalkulationselementen. Da die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze erst ab 2024 wirkt (Beginn der vierten Regulierungsperiode) und andere Faktoren für diesen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar sind (Höhe des Kapitalkostenaufschlags, Abschluss der Kostenprüfung durch die BNetzA u.ä.), ist eine valide Abschätzung der daraus resultierenden Mindereinnahmen ab 2024 bei den Netzentgelten aktuell nicht möglich.

3. Sehen die Finanzierungsverträge mit den Konsortialbanken eine Anpassungsklausel vor?
a) Falls ja, wie ändert sich dadurch die Laufzeit der Verträge?
b) Falls nein, welche Konsequenz droht daraus?

Zu 3.: Die Finanzierungsverträge mit der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH als Kreditnehmerin enthalten bezogen auf die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze keine Anpassungsklausel. Aufgrund der Planungen ist unverändert davon auszugehen, dass die Finanzierungsverträge vollumfänglich erfüllt werden. Die stabile finanzielle Leistungsfähigkeit der Stromnetz Berlin GmbH bleibt unverändert bestehen.

4. Unter welchen Bedingungen kann die Landesbürgschaft zur Rekommunalisierung des Stromnetzes in Anspruch genommen werden?

Zu 4.: Die kreditgebenden Banken haben Bürgschaften des Landes Berlin erhalten. Das Land Berlin kann von den Bürgschaftsnehmern aus diesen Bürgschaften dann in Anspruch genommen werden, wenn eine fällige Zahlungsverpflichtung nicht durch die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH erfüllt wird.

Berlin, den 3. November 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe